

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 070

BEG § 1 Abs. 2 Nr. 3

14

Wurden gegen die Ehefrau eines politisch Verfolgten Hausdurchsuchungen und Vernehmungen mit Beleidigungen und Nötigungshandlungen durchgeführt, weil den Verfolgern ein Zugriff auf ihre Person und auf ihren persönlichen und häuslichen Lebensbereich wegen der engen Beziehungen und der Lebensgemeinschaft, in welchen sie zu dem Verfolgten stand, als ein geeignetes Mittel erschien, sich die für die Durchführung der Verfolgung des Ehemannes erforderlichen Auskünfte und Handhaben zu verschaffen, so ist die Ehefrau gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG einem Verfolgten gleichgestellt.

BGH, Urt. v. 17. Oktober 1962 - IV ZR 109/62 - OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg

14
IV ZR 109/62

Verkündet am
17. Oktober 1962

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Emilio Wilhelmine S _____ geb. K _____,
B _____, M _____str. _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 16. Mai 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 18. Oktober 1936 in der Gestapo-Haft in B[REDACTED] verstorbenen Verfolgten Karl Wilhelm Sp[REDACTED]. Dieser war Mitglied der KPD und vor 1933 Redakteur einer kommunistischen Zeitung. Nach Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hielt er sich von März bis Juli 1933 verborgen. Dann wurde er verhaftet und in das Konzentrationslager E[REDACTED]-H[REDACTED] verbracht. Im Dezember 1933 wurde er aus der Haft entlassen und konnte sich in der Folgezeit als Versicherungsvertreter eine neue Lebensgrundlage schaffen. Am 10. Oktober 1936 wurde er erneut überraschend verhaftet und kam bald darauf in der Haft vermutlich auf gewaltsame Weise ums Leben.

Die Klägerin erhebt Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit der Begründung, daß die Verfolger die gegen ihren Ehemann gerichtete Verfolgung bewußt und gewollt auch auf seine Familie erstreckt hätten. So sei sie bei Haussuchungen von SS-Leuten als "rotes Schwein" beschimpft und mit dem Gummi- knüppel bedroht worden. Man habe ihr insbesondere gedroht, man würde sie mitnehmen, wenn man ihren Ehemann nicht kriege. Während der Zeit, als ihr Ehemann sich verborgen gehalten habe, sei sie häufig zur Gestapo bestellt worden und dort durch stundenlange Vernehmungen erschöpft worden. Dabei habe man ihr selbst mit Verhaftung gedroht. Die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen hätten zu einer Schädigung ihrer Gesundheit, insbesondere ihres Herzens und ihrer Nerven, geführt. Infolgedessen sei ihre Erwerbsfähigkeit um mehr als 30 % gemindert worden.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch der Klägerin zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat dagegen Klage erhoben und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides festzustellen, daß sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung nach dem BEG wegen Schadens an Körper und Gesundheit erfüllt.

Das Landgericht hat nach diesem Antrag erkannt.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit des von der Klägerin gestellten Feststellungsantrages bestehen Bedenken, da nicht ersichtlich ist, weshalb die Klägerin nicht einen bestimmten Leistungsantrag zu stellen in der Lage ist. Es bedarf jedoch keines näheren Eingehens auf diese Bedenken, weil der Rechtsstreit, wie im folgenden darzulegen ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist, die Klägerin somit Gelegenheit erhält, in der erneuten Verhandlung einen sachgemäßen Antrag zu stellen.

Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ist die Klägerin von den gegen ihren Ehemann

gerichteten Verfolgungsmaßnahmen insofern mitbetroffen worden, als sie wiederholt - auch zur Nachtzeit - Durchsuchungen in ihrer Wohnung über sich hat ergehen lassen müssen, die von Angehörigen der Polizei, SS und der SA durchgeführt wurden in der Hoffnung, entweder ihren Ehemann bei der Haussuchung in der Wohnung vorzufinden oder doch Hinweise auf seinen Aufenthalt zu gewinnen, z. B. durch Auffinden von Lichtbildern und Briefen, die Rückschlüsse auf seinen Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis zuließen, in welchem dann weiter nach ihm hätte geforscht werden können. Bei solchen Haussuchungen sind die SS- und SA-Angehörigen, wie das Berufungsgericht auf Grund der entsprechenden Behauptung der Klägerin unterstellt, mit gezogenen, auch auf die Klägerin gerichteten Pistolen vorgegangen. Dies sei jedoch, so nimmt das Berufungsgericht an, nicht geschehen, um die Klägerin zu bedrohen, sondern um bei bewaffnetem Widerstand des gesuchten Ehemannes sofort schußbereit zu sein. Denn die Durchsuchenden hätten damit rechnen müssen, daß der Ehemann der Klägerin als ehemaliger kommunistischer Redakteur, wie die meisten Funktionäre der KPD, eine Schußwaffe besitzen und davon auch unter Umständen Gebrauch gemacht haben würde.

Bei einer dieser Haussuchungen ist nach der vom Berufungsgericht zugrundegelegten Darstellung der Klägerin ein SS- Mann mit dem Gummiknüppel auf sie losgegangen, weil sie eine an sie gestellte Frage nicht beantwortete. Dabei rief er aus: "Du rotes Schwein weißt das" und drohte ihr, wenn man ihren Mann nicht bekomme, würde sie verhaftet werden.

Die Klägerin ist ferner öfters zu Vernehmungen auf die Gestapo bestellt worden. Diese Vernehmungen dienten,

wie das Berufungsgericht feststellt, dem Zweck, den Aufenthalt ihres Ehemannes zu ermitteln oder wenigstens Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen nach seinem Verbleib zu bekommen. Nach der eigenen Darstellung der Klägerin bei ihrer Anhörung ist sie bei diesen Vernehmungen nicht scharf angefaßt oder bedroht worden. Sie wurde auch nur bei den ersten Vernehmungen nach dem Bekanntenkreis ihres Mannes und nach seinem Verbleib befragt. Später verliefen die Vernehmungen wesentlich kürzer. Zu diesen Vernehmungen hat die Klägerin jeweils einen 90 Minuten dauernden Anmarschweg zu Fuß zurückgelegt. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß ihr dieser Weg nicht von der Gestapo oder einem anderen Verfolger auferlegt worden, sondern von ihr freiwillig in Kauf genommen worden sei, um das Geld für die Straßenbahn zu sparen.

Als die Klägerin und ihre Schwester, die Zeugin So..., im Jahre 1936 bei der SS vorstellig wurden, um die Erlaubnis zu erwirken, ihre verhafteten Ehemänner zu besuchen, wurde ihr dies mit der Bemerkung verwehrt, sie sollten machen, daß sie nach Rußland kämen. Als ihre Schwester darauf erwiderte, man möge ihnen dann wenigstens das Fahrgeld geben, erklärten ihnen die SS-Männer: "Ihr roten Schweine, seid ruhig, sonst müßt ihr zurück, und wir lassen euch singen!"

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Klägerin dadurch, daß man sie auf diese Weise behandelte, schwer gelitten hat. Es ist jedoch der von ihm im einzelnen begründeten Auffassung, daß die dargelegten Beeinträchtigungen sämtlich auf Verfolgungsmaßnahmen beruht hätten, die sich nicht gegen die Klägerin, sondern gegen ihren Ehemann gerichtet hätten. Die Klägerin sei nur mittelbar von den Auswirkungen dieser Maßnahmen

betroffen worden. In einem solchen Falle stehe dem Betroffenen, wie auch der erkennende Senat in seiner RzW 1958, 140 Nr. 17 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen habe, ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

Diese Auffassung begegnet rechtlichen Bedenken. Es trifft zunächst nicht zu, daß die geschilderten Maßnahmen sich nicht gegen die Klägerin richteten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts entsprach es durchaus dem Vorsatz der Verfolger, auch die Klägerin selbst bei den - zum Teil nächtlichen - Durchsuchungen und Verhören in ihrer Wohnung und bei den zahlreichen Vernehmungen durch die Gestapo, die für sie mit erheblichen körperlichen Anstrengungen und seelischen Aufregungen verbunden waren, zu beunruhigen und unter Druck zu setzen. Denn diese Wirkung der Maßnahmen war unvermeidlich und von den Verfolgern auch gewollt. Auch die Drohung mit der auf sie gerichteten Pistole sowie die Beleidigung: "Du rotes Schwein weißt das!" und die mit dieser Beleidigung verbundene Androhung, wenn man ihren Mann nicht bekomme, würde sie verhaftet werden, richteten sich unmittelbar gegen die Klägerin. Wenn es bei der letzteren Gelegenheit durch das Einschreiten eines anderen SS-Mannes zu weiteren Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen die Klägerin nicht kam, so wurde dadurch das Geschehene allenfalls in seiner Auswirkung abgeschwächt, jedoch nicht ungeschehen gemacht. Es erscheint auch nach den bekannten Methoden, die Gestapo, SS und SA bei ihren Untersuchungen anzuwenden pflegten, bedenklich, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß ein solches Vorgehen "parteiamtlich" grundsätzlich nicht gebilligt worden sei, daß es sich dabei vielmehr um eine Ausschreitung mit Ausnahmecharakter gehandelt habe.

Richtig ist freilich, daß es den Verfolgern bei allem, was sie der Klägerin auf die vorbeschriebene Weise antaten, nicht darauf ankam, die Klägerin wegen ihrer politischen Gegnerschaft zu treffen. Eine solche Gegnerschaft mögen sie nach ihren Äußerungen zwar vermutet haben; das Berufungsgericht ist jedoch, wogegen keine rechtlichen Bedenken bestehen, offenbar davon ausgegangen, daß eine solche Gegnerschaft jedenfalls für das Verhalten der Verfolger gegenüber der Klägerin nicht bestimmend war, weil sie dieser Gegnerschaft keine ernstliche Bedeutung beimaßen und keinen Anlaß sahen, die Klägerin um deswillen zu verfolgen. Andernfalls wäre wohl auch die Klägerin festgenommen oder doch bei ihren Verhören nach ihrer politischen Tätigkeit befragt worden.

Daraus folgt, daß die Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ihren Anspruch auf Entschädigung wegen etwaiger Gesundheitsschäden, die sie durch die gegen sie gerichteten Maßnahmen erlitten hat, nicht auf § 1 Abs. 1 BEG stützen kann. Sie ist kein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung, weil sie nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist.

Der Sachverhalt gibt jedoch, was das Berufungsgericht nicht beachtet hat, Anlaß, die Frage zu prüfen, ob die Klägerin gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG einem Verfolgten gleichzustellen ist. Diese Bestimmung hat zwar in erster Linie die Fälle im Auge, in denen eine Person verfolgt wird, nicht um sie selbst zu schädigen, sondern um eine ihr nahestehende dritte Person zu treffen, gegen die wegen der Betätigung ihrer politischen Gegnerschaft Vergeltungsmaßnahmen (Repression) angewandt werden

sollen, durch die sie "bestraft" und möglicherweise auch von einer weiteren politischen Tätigkeit abgeschreckt oder veranlaßt werden soll, sich den Verfolgern auszuliefern und dadurch das an ihrer Stelle ergriffene, ihr nahestehende Opfer aus seiner "stellvertretenden" Haftung zu befreien (Sippen- und Geiselhafte). Zu den Fällen dieser Art kann der vorliegende nicht gerechnet werden. Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt läßt sich nicht entnehmen, daß die Verfolger mit den gegen die Klägerin durchgeführten Maßnahmen in dem dargelegten Sinne deren Ehemann treffen wollten, etwa um auf diese Weise an ihm Vergeltung zu üben oder ihn zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Solange sie seinen Aufenthalt nicht kannten, mußte es für sie fraglich bleiben, ob er überhaupt von diesen Maßnahmen etwas erfahren würde. Nach seiner Festnahme aber bedurfte es nicht mehr des Zugriffs auf ihm nahestehende Personen, um ihn zu treffen.

Nach dem Zusammenhang der Gründe des Berufungsurteils liegt aber die Annahme nahe, daß die gegen die Klägerin durchgeführten Maßnahmen nach dem Willen der Verfolger einzig den Zweck hatten, die Verfolgung ihres Ehemannes wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, also aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BEG, zu ermöglichen, nämlich die Voraussetzungen für seine Festnahme und für die Aufdeckung seiner tatsächlichen oder vermuteten politischen Betätigung und seiner Verbindungen zu anderen Widerstandskämpfern gegen die nationalsozialistische Herrschaft zu schaffen. Der Senat hält es grundsätzlich für gerechtfertigt, auch auf einen solchen Fall die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG anzuwenden.

Der Wortlaut der Bestimmung steht dem nicht entgegen: Die dem Verfolgten nahestehende Person, wie in unserem

Falle die Klägerin als Ehefrau, wurde dann deshalb verfolgt, weil ein Zugriff auf ihre Person und auf ihren persönlichen und häuslichen Lebensbereich wegen der engen Beziehungen und der Lebensgemeinschaft, in welchen sie zu dem Verfolgten stand, den Verfolgern als ein geeignetes Mittel erschien, sich die Auskünfte und Handhaben zu verschaffen, die sie für die Durchführung der aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BEG beabsichtigten Verfolgung des Dritten brauchten. Damit ist die Voraussetzung, daß das "Nahestehen" der Grund der Verfolgung des Angehörigen bildet, erfüllt.

Daß der Ehemann der Klägerin aus Gründen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist, hat offenbar das Berufungsgericht in Einklang mit den bereits zugunsten der Klägerin ergangenen Entschädigungsbescheiden unterstellt. Davon ist folglich auch für die Entscheidung im Revisionsrechtszuge auszugehen.

Nach dem Vortrag der Klägerin und den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts ist es demnach

jedenfalls nicht auszuschließen, daß die Klägerin auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG als Verfolgte anzusehen ist. Das Berufungsgericht wird diese Frage unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze erneut zu prüfen haben. Falls diese Prüfung zur Bejahung dieser Frage führt, ist weiter zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die Klägerin durch die erlittene Verfolgung Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat. Zu diesem Zweck ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Rakso Wüstenberg Dr.Loowenheim Dr.Graf